

# **Digitales Brandenburg**

**hosted by Universitätsbibliothek Potsdam**

## **Amtliche Bekanntmachungen**

**Universität Potsdam Universität Potsdam**

**Potsdam, 1.1992 -**

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

**urn:nbn:de:kobv:517-vlib-8294**

# I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

## Studienordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft an der Universität Potsdam

Vom 28. Juni 1995

Der Fakultätsrat der Juristischen Fakultät der Universität Potsdam hat auf der Grundlage des § 91 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (BbgHG) vom 24. Juni 1991 (GVBl. S. 156), zuletzt geändert am 22. Mai 1966 (GVBl. S. 173), am 28. Juni 1995 die folgende Studienordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft erlassen: <sup>1</sup>

### Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Aufgabe der Studienordnung
- § 3 Ziel und Abschluß des Studiums
- § 4 Beginn des Studiums
- § 5 Lehrveranstaltungen
- § 6 Lehrveranstaltungen zu den Pflichtfächern
- § 7 Lehrveranstaltungen zu den Wahlfachgruppen
- § 8 Ergänzende und vertiefende Lehrveranstaltungen
- § 9 Lehrveranstaltungen zur Examensvorbereitung
- § 10 Fremdsprachenausbildung für Juristen
- § 11 Studienverlaufsplan
- § 12 Inkrafttreten

### Anhang

#### § 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung gilt für den Studiengang Rechtswissenschaft an der Universität Potsdam.

#### § 2 Aufgabe der Studienordnung

Die Studienordnung regelt Inhalt, Aufbau und Verlauf des Studiums der Rechtswissenschaften an der Universität Potsdam. Sie dient den Studierenden als Orientierung und Empfehlung für die individuelle Planung und Durchführung ihres Studiums.

#### § 3 Ziel und Abschluß des Studiums

Das Studium der Rechtswissenschaften dient dem Erwerb wissenschaftlich vertiefter juristischer Kenntnisse und Fähigkeiten. Es ist Voraussetzung für die Ablegung der

<sup>1</sup> Weibliche Amts- und Funktionsträgerinnen sowie Kandidatinnen führen weibliche Bezeichnungen. Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung und zur besseren Lesbarkeit wird im nachfolgenden Text die männliche Form verwendet.

Ersten Juristischen Staatsprüfung und der Zweiten Juristischen Staatsprüfung, mit der die Befähigung zum Richteramt und zum höheren allgemeinen Verwaltungsdienst erlangt wird (§ 1 Abs. 1 BbgJAG). Einzelheiten der juristischen Staatsprüfungen regeln das Gesetz über die Juristenausbildung im Land Brandenburg (Brandenburgisches Juristenausbildungsgesetz - BbgJAG) und die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen im Land Brandenburg (Brandenburgische Juristenausbildungsordnung - BbgJAO) in der jeweils geltenden Fassung.

#### § 4 Beginn des Studiums

Das Studium der Rechtswissenschaften kann im Wintersemester oder im Sommersemester aufgenommen werden.

#### § 5 Lehrveranstaltungen

(1) Im Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Potsdam werden

- Lehrveranstaltungen zu den Pflichtfächern
- Lehrveranstaltungen zu den Wahlfachgruppen
- Ergänzende und vertiefende Lehrveranstaltungen
- Lehrveranstaltungen zur Examensvorbereitung
- Lehrveranstaltungen zu Fremdsprachen für Juristen durchgeführt.

(2) Lehrveranstaltungen sind:

- Vorlesungen
- Arbeitsgemeinschaften
- Übungen
- Seminare
- Repetitorien
- Examinatorien
- Klausurenkurse zur Examensvorbereitung
- Exegese
- Kolloquien.

Lehrveranstaltungen mit schriftlichen Arbeiten, über die Leistungsnachweise gem. § 19 Abs. 2 Nr. 3 und Nr. 4 BbgJAO ausgestellt werden, sind

- Übungen
- Seminare
- Exegese.

(3) Die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen zu den Pflichtfächern (§ 6) und zu einer Wahlfachgruppe (§ 7) ist im Hinblick auf die Zulassung zur Ersten Juristischen Staatsprüfung gem. § 4 Abs. 1 Nr. 3 BbgJAG und § 19 Abs. 2 Nr. 1 BbgJAO Pflicht. Die Teilnahme an den übrigen Lehrveranstaltungen (§§ 8 bis 10) ist freiwillig.

#### § 6 Lehrveranstaltungen zu den Pflichtfächern

(1) Lehrveranstaltungen zu den Methoden und Grundlagen des Rechts und zu den Pflichtfächern i.S.d. § 18 Abs. 1 BbgJAO sind:

##### I. Vorlesungen

##### 1. Methoden und Grundlagen des Rechts

- Rechtsphilosophie mit Methodenlehre (Grundzüge) 2 SWS
- Rechtssoziologie (einschl. Rechtstatsachenforschung, Grundzüge) 2 SWS
- Europäische Rechtsgeschichte I 2 SWS
- Europäische Rechtsgeschichte II 2 SWS

## 2. Bürgerliches Recht

- Grundlehren des Bürgerlichen Rechts I (Allgemeiner Teil des BGB) mit Technik der Fallbearbeitung 5 SWS
- Grundlehren des Bürgerlichen Rechts II (Schuldrecht, Allgemeiner Teil) mit Technik der Fallbearbeitung 4 SWS
- Schuldrecht, Besonderer Teil I (Vertragliche Schuldverhältnisse) 2 SWS
- Schuldrecht, Besonderer Teil II (Gesetzliche Schuldverhältnisse) 2 SWS
- Sachenrecht 3 SWS
- Familienrecht (Grundzüge) 2 SWS
- Erbrecht (Grundzüge) 2 SWS

## 3. Handelsrecht, Arbeitsrecht, Zivilprozeßrecht

- Handelsrecht (Grundzüge) 2 SWS
- Gesellschaftsrecht (Grundzüge: Kapitalgesellschaftsrecht - insbesondere GmbH-Recht, Personengesellschaftsrecht) 3 SWS
- Wertpapierrecht (Grundbegriffe) 1 SWS
- Arbeitsrecht (Recht des Arbeitsverhältnisses, Grundzüge des kollektiven Arbeitsrechts) 3 SWS
- Zivilprozeß- und Gerichtsverfassungsrecht (Grundzüge) 4 SWS
- Zwangsvollstreckungsrecht (Grundzüge) 2 SWS

## 4. Strafrecht und Strafprozeßrecht

- Einführung in das System der Strafrechtspflege 1 SWS
- Strafrecht I (Allgemeine Lehren) 5 SWS
- Strafrecht II/1 (Besonderer Teil: Nichtvermögensdelikte) 3 SWS
- Strafrecht II/2 (Besonderer Teil: Vermögensdelikte) 3 SWS
- Strafprozeßrecht (Grundzüge) 3 SWS

## 5. Öffentliches Recht

- Staatsrecht I (mit Bezügen zur Staatslehre und zum Völkerrecht) 4 SWS
- Staatsrecht II 3 SWS
- Verfassungsprozeßrecht (mit Technik der Fallbearbeitung) 2 SWS
- Europarecht I (Grundzüge) 2 SWS
- Allgemeines Verwaltungsrecht I (mit Verwaltungsprozeßrecht) 4 SWS
- Allgemeines Verwaltungsrecht II (mit Verwaltungsprozeßrecht) 4 SWS
- Polizei- und Ordnungsrecht 2 SWS
- Öffentliches Baurecht (Grundzüge) 2 SWS
- Kommunalrecht 2 SWS
- Umweltrecht I (Grundzüge) 2 SWS

## II. Arbeitsgemeinschaften

### 1. Arbeitsgemeinschaften für Studienanfänger

- Arbeitsgemeinschaften zur Vorlesung "Grundlehren des Bürgerlichen Rechts I" (Allgemeiner Teil des BGB) 3 SWS
- Arbeitsgemeinschaften zur Vorlesung "Strafrecht I" (Allgemeine Lehren) 2 SWS
- Arbeitsgemeinschaften zu den Vorlesungen "Staatsrecht I und II" sowie Verfassungsprozeßrecht mit Technik der Fallbearbeitung 2 SWS

### 2. Vertiefende Arbeitsgemeinschaften

- Arbeitsgemeinschaften zur Vorlesung "Grundlehren des Bürgerlichen Rechts II" (Schuldrecht, Allgemeiner Teil mit Technik der Fallbearbeitung) 2 SWS
- Arbeitsgemeinschaften zur Vorlesung "Strafrecht II/1" (Besonderer Teil I: Nichtvermögensdelikte) 2 SWS
- Arbeitsgemeinschaften zu den Vorlesungen "Allgemeines Verwaltungsrecht I und II" (mit Verwaltungsprozeßrecht) 2 SWS

## III. Pflichtübungen

1. Übungen im Bürgerlichen Recht für Anfänger 2 SWS
2. Übungen im Bürgerlichen Recht für Fortgeschrittene 2 SWS
3. Übungen im Strafrecht für Anfänger 2 SWS
4. Übungen im Strafrecht für Fortgeschrittene 2 SWS
5. Übungen im Öffentlichen Recht für Anfänger 2 SWS
6. Übungen im Öffentlichen Recht für Fortgeschrittene 2 SWS

Die Lehrveranstaltungen zu den Pflichtfächern umfassen insgesamt 110 SWS.

(2) Die Zulassung zu den Übungen für Anfänger setzt die regelmäßige Teilnahme an einer Arbeitsgemeinschaft in dem Fach der Übungen voraus. Über die Teilnahme an der Arbeitsgemeinschaft wird eine Bescheinigung ausgestellt, die bei der Anmeldung zu den Übungen auf Verlangen vorzulegen ist. Die Zulassung zu den Übungen für Fortgeschrittene setzt die erfolgreiche Teilnahme an der zu dem jeweiligen Fach gehörenden Übung für Anfänger voraus. Erfolgreiche Teilnahme ist die Anfertigung schriftlicher Arbeiten (Klausuren, Hausarbeiten), die mit mindestens 4 Punkten bewertet worden sind. Über die erfolgreiche Teilnahme wird ein Leistungsnachweis ausgestellt. Die zum Erwerb des Leistungsnachweises erforderliche Anzahl der mit mindestens "ausreichend" (4 Punkten) bewerteten Arbeiten wird vom Leiter der jeweiligen Übung bestimmt. Entsprechendes gilt für die Art der anzufertigenden schriftlichen Arbeiten.

(3) Der Bewertung der schriftlichen Arbeiten wird die Punkteskala gemäß § 29 BbgJAO zugrundegelegt.

## § 7 Lehrveranstaltungen zu den Wahlfachgruppen

Lehrveranstaltungen zu den Wahlfachgruppen i.S.d. § 18 Abs. 2 und 3 BbgJAO sind:

### I. Wahlfachgruppe 1: Zivilrechtspflege

#### 1. Vorlesungen

- Grundbuchsachen 1 SWS
- Freiwillige Gerichtsbarkeit 1 SWS
- Erbrecht und Nachlaßverfahren 2 SWS
- Familienrecht und Verfahren in Familien- und Vormundschaftssachen (einschl. des Betreuungsgesetzes) 2 SWS

#### 2. Übungen

- Übungen im Zivilverfahrensrecht 2 SWS
- Weitere Übungen in Familien-, Nachlaß- und Grundbuchsachen 2 SWS

#### 3. Seminare und Exegesen

- Seminare nach Wahl 2 SWS

### II. Wahlfachgruppe 2: Strafrechtspflege

#### 1. Vorlesungen

- Jugendstrafrecht 2 SWS
- Strafrechtliche Sanktionen 1 SWS
- Strafvollzug 1 SWS
- Wirtschafts- und Steuerstrafrecht 2 SWS
- Recht der Ordnungswidrigkeiten 1 SWS
- Kriminologie 2 SWS

#### 2. Übungen

- Übungen im Strafprozeßrecht 2 SWS

#### 3. Seminare und Exegesen

- Seminare auf dem Gebiet der Strafrechtspflege 2 SWS
- Weitere Seminare und Exegesen 2 SWS

### III. Wahlfachgruppe 3: Wirtschaft und Steuern

#### 1. Vorlesungen

- Gesellschafts- und Mitbestimmungsrecht 2 SWS
- Wettbewerbs- und Kartellrecht 1 SWS
- Allgemeines Steuerrecht 2 SWS
- Besonderes Steuerrecht 2 SWS
- Schutz des geistigen Eigentums 2 SWS

#### 2. Übungen

- Übungen im Handels- und Gesellschaftsrecht 2 SWS

#### 3. Seminare und Exegesen

- Seminare nach Wahl 2 SWS

### IV. Wahlfachgruppe 4: Arbeit und Soziales

#### 1. Vorlesungen

- Kollektives Arbeitsrecht (Tarifvertrags- und Arbeitskämpfrecht) 2 SWS
- Mitbestimmungsrecht (einschl. des zugehörigen Gesellschaftsrechts) 2 SWS
- Arbeitsförderungsrecht 1 SWS
- Einführung in das Sozialrecht, insbesondere in das Sozialversicherungsrecht 1 SWS
- Betriebsverfassungsrecht 2 SWS

#### 2. Übungen

- Übungen im Arbeitsrecht 2 SWS

#### 3. Seminare und Exegesen

- Seminare nach Wahl 2 SWS

### V. Wahlfachgruppe 5: Staat und Verwaltung

#### 1. Vorlesungen

- Allgemeine Staatslehre 2 SWS
- Wirtschaftsverwaltungsrecht 2 SWS
- Umweltrecht (Vertiefung) 2 SWS
- Verwaltungslehre (Grundzüge) 2 SWS
- Öffentliches Dienstrecht 2 SWS

#### 2. Übungen

- Übungen im Besonderen Verwaltungsrecht 2 SWS

#### 3. Seminare und Exegesen

- Seminare auf den Gebieten Staat und Verwaltung 2 SWS
- Weitere Seminare und Exegesen 2 SWS

### VI. Wahlfachgruppe 6: Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung

#### 1. Vorlesungen

- Internationales Privatrecht und Internationales Zivilprozeßrecht I 2 SWS
- Internationales Privatrecht und Internationales Zivilprozeßrecht II 2 SWS
- Rechtsvergleichung und Rechtsvereinheitlichung 2 SWS

#### 2. Übungen

- Übungen im Internationalen Privatrecht und Internationalen Zivilprozeßrecht (einschl. Rechtsvergleichung und Einheitsrecht) 2 SWS
- Weitere Übungen 2 SWS

#### 3. Seminare und Exegesen

- Seminare nach Wahl 2 SWS

### VII. Wahlfachgruppe 7: Europa- und Völkerrecht

#### 1. Vorlesungen

- Völkerrecht I 3 SWS
- Völkerrecht II 2 SWS
- Europarecht II 2 SWS

#### 2. Übungen

- Übungen im Völker- und Europarecht 2 SWS

### 3. Seminare und Kolloquien

- Seminare im Völker- und Europarecht 2 SWS
- Weitere Seminare und Kolloquien 2 SWS

### VIII. Wahlfachgruppe 8: Rechts- und Verfassungsgeschichte, Rechtsphilosophie, Rechtssoziologie

#### 1. Vorlesungen

- Privatrechtsgeschichte der Neuzeit 2 SWS
- Verfassungsgeschichte der Neuzeit 2 SWS
- Rechtsphilosophie (Vertiefung) 2 SWS

#### 2. Übungen

- Übungen zur Europäischen Rechtsgeschichte 2 SWS

#### 3. Seminare und Exegesen

- Seminare nach Wahl 2 SWS

Im Rahmen der Übungen und Seminare zu den Wahlfachgruppen besteht die Gelegenheit zum Erwerb eines Grundlagenscheins gemäß § 19 Abs. 4 Nr. 4 BbgJAO.

Die Gesamtstundenzahl der einzelnen Wahlfachgruppen beträgt

- Wahlfachgruppe 1: 12 SWS
- Wahlfachgruppe 2: 15 SWS
- Wahlfachgruppe 3: 13 SWS
- Wahlfachgruppe 4: 12 SWS
- Wahlfachgruppe 5: 16 SWS
- Wahlfachgruppe 6: 12 SWS
- Wahlfachgruppe 7: 13 SWS
- Wahlfachgruppe 8: 10 SWS.

### § 8 Ergänzende und vertiefende Lehrveranstaltungen

Ergänzende und vertiefende Lehrveranstaltungen können zu allen Pflicht- und Wahlfächern durchgeführt werden. Art, Gegenstand und weitere Einzelheiten dieser Lehrveranstaltungen werden in der Veranstaltungsankündigung bekanntgegeben.

### § 9 Lehrveranstaltungen zur Examensvorbereitung

(1) Lehrveranstaltungen zur Examensvorbereitung sind Repetitorien, Examensklausurenkurse und Examinatorien.

(2) Repetitorien werden angeboten im

- Bürgerlichen Recht 4 SWS
- Strafrecht 3 SWS
- Öffentlichen Recht 4 SWS

(3) Klausurenkurse werden angeboten im

- Bürgerlichen Recht 5 SWS
- Strafrecht 5 SWS
- Öffentlichen Recht 5 SWS

(4) Examinatorien werden angeboten im

- Bürgerlichen Recht 2 SWS
- Strafrecht 2 SWS
- Öffentlichen Recht 2 SWS

### § 10 Fremdsprachige Lehrveranstaltungen

(1) Die Lehrveranstaltungen zu den Fremdsprachen

- Latein
- Englisch
- Französisch

sowie zu weiteren Fremdsprachen umfassen je 2 SWS pro Fachsemester.

(2) Auf das Kursangebot des Sprachenzentrums der Universität Potsdam wird hingewiesen.

### § 11 Studienverlaufsplan

Der Studienverlaufsplan (Anlagen zu § 11) dient dem Studierenden als Empfehlung für Aufbau und Gliederung des individuellen Studiums. Auf der Grundlage einer angestrebten Gesamtstudiendauer von 8 Semestern wird den Studierenden vorgeschlagen, in welcher Reihenfolge und in welchem Fachsemester sie an den Lehrveranstaltungen teilnehmen sollen. Dabei werden die Möglichkeiten der Fakultät und Differenzen berücksichtigt, die auf einem Studienbeginn im Wintersemester oder im Sommersemester beruhen.

### § 12 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

## Anlage 1 zu § 11

### Empfohlener Studienverlaufsplan bei Studienbeginn in einem Wintersemester

#### 1. Fachsemester

1. Europäische Rechtsgeschichte I 2 SWS
2. Grundlehren des Bürgerlichen Rechts I (Allgemeiner Teil des BGB) mit Technik der Fallbearbeitung 5 SWS
3. Einführung in das System der Strafrechtspflege 1 SWS
4. Staatsrecht I (mit Bezügen zur Staatslehre und zum Völkerrecht) 4 SWS
5. Arbeitsgemeinschaft zur Vorlesung: Grundlehren des Bürgerlichen Rechts I (Allgemeiner Teil des BGB) mit Technik der Fallbearbeitung 3 SWS
6. Fremdsprachen für Juristen 2 SWS
7. Kursangebote: Rhetorik, Datenverarbeitung u.a. 2 SWS

## 2. Fachsemester

1. Europäische Rechtsgeschichte II 2 SWS
2. Grundlehren des Bürgerlichen Rechts II (Schuldrecht, Allgemeiner Teil) mit Technik der Fallbearbeitung 4 SWS
3. Strafrecht I (Allgemeine Lehren) 5 SWS
4. Staatsrecht II 3 SWS
5. Verfassungsprozessrecht mit Technik der Fallbearbeitung 2 SWS
6. Übungen im Bürgerlichen Recht für Anfänger 2 SWS
7. Arbeitsgemeinschaft zur Vorlesung: Grundlehren des Bürgerlichen Rechts II (Schuldrecht, Allgemeiner Teil) mit Technik der Fallbearbeitung 2 SWS
8. Arbeitsgemeinschaft zur Vorlesung: Strafrecht I (Allgemeine Lehren) 2 SWS
9. Arbeitsgemeinschaft zu den Vorlesungen: Staatsrecht I und II sowie Verfassungsprozessrecht mit Technik der Fallbearbeitung 2 SWS
10. Fremdsprachen für Juristen 2 SWS

## 3. Fachsemester

1. Schuldrecht, Besonderer Teil I (Vertragliche Schuldverhältnisse) 2 SWS
2. Schuldrecht, Besonderer Teil II (Gesetzliche Schuldverhältnisse) 2 SWS
3. Arbeitsrecht (Recht des Arbeitsverhältnisses, Grundzüge des kollektiven Arbeitsrechts) 3 SWS
4. Strafrecht II/1 (Besonderer Teil 1: Nichtvermögensdelikte) 3 SWS
5. Übungen im Strafrecht für Anfänger 2 SWS
6. Übungen im Öffentlichen Recht für Anfänger 2 SWS
7. Arbeitsgemeinschaft zur Vorlesung: Strafrecht II/1 (Besonderer Teil 1: Nichtvermögensdelikte) 2 SWS
8. Fremdsprachen für Juristen 2 SWS

## 4. Fachsemester

1. Rechtsphilosophie mit Methodenlehre (Grundzüge) 2 SWS
2. Sachenrecht 3 SWS
3. Erbrecht (Grundzüge) 2 SWS
4. Handelsrecht (Grundzüge) 2 SWS
5. Strafrecht II/2 (Besonderer Teil 2: Vermögensdelikte) 3 SWS
6. Allgemeines Verwaltungsrecht I (mit Verwaltungsprozessrecht) 4 SWS
7. Europarecht I (Grundzüge) 2 SWS
8. Übungen im Strafrecht für Fortgeschrittene 2 SWS
9. Fremdsprachen für Juristen 2 SWS

## 5. Fachsemester

1. Rechtssoziologie (einschließlich Rechtstatsachenforschung, Grundzüge) 2 SWS
2. Familienrecht (Grundzüge) 2 SWS
3. Gesellschaftsrecht (Grundzüge: Kapitalgesellschaftsrecht - insbes. GmbH-Recht, Personengesellschaftsrecht) 3 SWS

4. Zivilprozeß- und Gerichtsverfassungsrecht (Grundzüge) 4 SWS
5. Strafprozessrecht (Grundzüge) 3 SWS
6. Allgemeines Verwaltungsrecht II (mit Verwaltungsprozessrecht) 4 SWS
7. Polizei- und Ordnungsrecht 2 SWS
8. Kommunalrecht 2 SWS
9. Übungen im Bürgerlichen Recht für Fortgeschrittene 2 SWS
10. Arbeitsgemeinschaft zu den Vorlesungen: Allgemeines Verwaltungsrecht I und II (mit Verwaltungsprozessrecht) 2 SWS
11. Fremdsprachen für Juristen 2 SWS

## 6. Fachsemester

1. Zwangsvollstreckungsrecht (Grundzüge) 2 SWS
2. Wertpapierrecht (Grundbegriffe) 1 SWS
3. Öffentliches Baurecht (Grundzüge) 2 SWS
4. Umweltrecht I (Grundzüge) 2 SWS
5. Übungen im Öffentlichen Recht für Fortgeschrittene 2 SWS
6. Fremdsprachen für Juristen 2 SWS

Ab 4. Fachsemester werden regelmäßig Veranstaltungen zu den Wahlfachgruppen im Jahresturnus angeboten; außerdem ergänzende und vertiefende Lehrveranstaltungen zu den Pflichtfächern.

Ab 6. Fachsemester finden Repetitorien, Klausurenkurse zur Examensvorbereitung und Examinatorien statt. Einzelheiten sind dem jeweiligen Semesterplan zu entnehmen.

## Anlage 2 zu § 11

### Empfohlener Studienverlaufsplan bei Studienbeginn in einem Sommersemester

#### 1. Fachsemester

1. Europäische Rechtsgeschichte II 2 SWS
2. Grundlehren des Bürgerlichen Rechts I (Allgemeiner Teil des BGB) mit Technik der Fallbearbeitung 5 SWS
3. Einführung in das System der Strafrechtspflege 1 SWS
4. Staatsrecht I (mit Bezügen zur Staatslehre und zum Völkerrecht) 4 SWS
5. Arbeitsgemeinschaft zur Vorlesung: Grundlehren des Bürgerlichen Rechts I (Allgemeiner Teil des BGB) mit Technik der Fallbearbeitung 3 SWS
6. Fremdsprachen für Juristen 2 SWS
7. Kursangebote: Rhetorik, Datenverarbeitung u.a. 2 SWS

#### 2. Fachsemester

1. Europäische Rechtsgeschichte I 2 SWS

2. Grundlehren des Bürgerlichen Rechts II (Schuldrecht, Allgemeiner Teil) mit Technik der Fallbearbeitung	4 SWS
3. Strafrecht I (Allgemeine Lehren)	5 SWS
4. Staatsrecht II	3 SWS
5. Verfassungsprozeßrecht mit Technik der Fallbearbeitung	2 SWS
6. Übungen im Bürgerlichen Recht für Anfänger	2 SWS
7. Arbeitsgemeinschaft zur Vorlesung: Grundlehren des Bürgerlichen Rechts II (Schuldrecht, Allgemeiner Teil) mit Technik der Fallbearbeitung	2 SWS
8. Arbeitsgemeinschaft zur Vorlesung: Strafrecht I (Allgemeine Lehren)	2 SWS
9. Arbeitsgemeinschaft zu den Vorlesungen: Staatsrecht I und II sowie Verfassungsprozeßrecht mit Technik der Fallbearbeitung	2 SWS
10. Fremdsprachen für Juristen	2 SWS

### 3. Fachsemester

1. Schuldrecht, Besonderer Teil I (Vertragliche Schuldverhältnisse)	2 SWS
2. Schuldrecht, Besonderer Teil II (Gesetzliche Schuldverhältnisse)	2 SWS
3. Arbeitsrecht (Recht des Arbeitsverhältnisses, Grundzüge des kollektiven Arbeitsrechts)	3 SWS
4. Strafrecht II/1 (Besonderer Teil I: Nichtvermögensdelikte)	3 SWS
5. Europarecht I (Grundzüge)	2 SWS
6. Übungen im Strafrecht für Anfänger	2 SWS
7. Übungen im Öffentlichen Recht für Anfänger	2 SWS
8. Arbeitsgemeinschaft zur Vorlesung: Strafrecht II/1 (Besonderer Teil I: Nichtvermögensdelikte)	2 SWS
9. Fremdsprachen für Juristen	2 SWS

### 4. Fachsemester

1. Rechtssoziologie (einschließlich Rechtstatsachenforschung, Grundzüge)	2 SWS
2. Sachenrecht	3 SWS
3. Familienrecht (Grundzüge)	2 SWS
4. Gesellschaftsrecht (Grundzüge: Kapitalgesellschaftsrecht - insbes. GmbH-Recht, Personengesellschaftsrecht)	3 SWS
5. Zivilprozeß- und Gerichtsverfassungsrecht (Grundzüge)	4 SWS
6. Strafrecht II/2 (Besonderer Teil 2: Vermögensdelikte)	3 SWS
7. Allgemeines Verwaltungsrecht I (mit Verwaltungsprozeßrecht)	4 SWS
8. Übungen im Strafrecht für Fortgeschrittene	2 SWS
9. Fremdsprachen für Juristen	2 SWS

### 5. Fachsemester

1. Rechtsphilosophie mit Methodenlehre (Grundzüge)	2 SWS
2. Erbrecht (Grundzüge)	2 SWS
3. Handelsrecht (Grundzüge)	2 SWS
4. Zwangsvollstreckungsrecht (Grundzüge)	2 SWS
5. Wertpapierrecht (Grundbegriffe)	1 SWS

6. Strafprozeßrecht (Grundzüge)	3 SWS
7. Allgemeines Verwaltungsrecht II (mit Verwaltungsprozeßrecht)	4 SWS
8. Polizei- und Ordnungsrecht	2 SWS
9. Kommunalrecht	2 SWS
10. Umweltrecht I (Grundzüge)	2 SWS
11. Übungen im Bürgerlichen Recht für Fortgeschrittene	2 SWS
12. Arbeitsgemeinschaft zu den Vorlesungen: Allgemeines Verwaltungsrecht I und II (mit Verwaltungsprozeßrecht)	2 SWS
13. Fremdsprachen für Juristen	2 SWS

### 6. Fachsemester

1. Übungen im Öffentlichen Recht für Fortgeschrittene	2 SWS
2. Fremdsprachen für Juristen	2 SWS

### 7. Fachsemester

1. Öffentliches Baurecht (Grundzüge)	2 SWS
2. Fremdsprachen für Juristen	2 SWS

Ab 4. Fachsemester werden regelmäßig Veranstaltungen zu den Wahlfachgruppen im Jahresturnus angeboten; außerdem ergänzende und vertiefende Lehrveranstaltungen zu den Pflichtfächern.

Ab 6. Fachsemester finden Repetitorien, Klausurenkurse zur Examensvorbereitung und Examinatorien statt. Einzelheiten sind dem jeweiligen Semesterplan zu entnehmen.

## Studienordnung für die rechtswissenschaftlichen Nebenfächer im Magisterstudiengang an der Universität Potsdam

Vom 28. Juni 1995

Der Fakultätsrat der Juristischen Fakultät der Universität Potsdam hat auf der Grundlage des § 91 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (BbgHG) vom 24. Juni 1991 (GVBl. S. 156), zuletzt geändert am 22. Mai 1996 (GVBl. I. S. 173), am 28. Juni 1995 die folgende Studienordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft erlassen: <sup>1</sup>

### Inhalt

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Aufgabe der Studienordnung
§ 3	Rechtswissenschaftliche Nebenfachgebiete

<sup>1</sup> Weibliche Amts- und Funktionsträgerinnen sowie Kandidatinnen führen weibliche Bezeichnungen. Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung und zur besseren Lesbarkeit wird im nachfolgenden Text die männliche Form verwendet.

- § 4 Gliederung des Studiums
- § 5 Lehrveranstaltungsarten
- § 6 Studienplan
- § 7 Studienverlaufsplan
- § 8 Inkrafttreten

## § 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung gilt für den Magisterstudiengang in den rechtswissenschaftlichen Nebenfächern an der Universität Potsdam.

## § 2 Aufgabe der Studienordnung

Die Studienordnung informiert den Studierenden über Inhalt und Gliederung des rechtswissenschaftlichen Nebenfachstudiums im Magisterstudiengang.

## § 3 Rechtswissenschaftliche Nebenfachgebiete

Im Rahmen des Magisterstudienganges mit dem Abschluß Magister/Magistra artium (M.A.) kann

- Zivilrecht oder
- Öffentliches Recht oder
- Strafrecht

als rechtswissenschaftliches Nebenfach gewählt werden. Ein Studium der Rechtswissenschaft insgesamt ist als Nebenfach im Rahmen des Magisterstudienganges nicht möglich.

## § 4 Gliederung des Studiums

Das Magisterstudium besteht aus einem Grundstudium und einem Hauptstudium. Das Grundstudium wird mit der Zwischenprüfung abgeschlossen. Das Hauptstudium wird mit der Magisterprüfung abgeschlossen. Näheres zu den Prüfungen regeln die Besonderen Prüfungsbestimmungen für die rechtswissenschaftlichen Nebenfächer im Magisterstudiengang.

## § 5 Lehrveranstaltungsarten

(1) Lehrveranstaltungen sind

- Vorlesungen,
- Arbeitsgemeinschaften,
- Übungen.

(2) Übungen sind Lehrveranstaltungen mit schriftlichen Arbeiten. Die schriftlichen Arbeiten der Übungen für Anfänger sind zugleich Prüfungsaufgaben der Zwischenprüfung, die schriftlichen Arbeiten der Übungen für Fortgeschrittene sind zugleich Prüfungsaufgaben der Magisterprüfung. Näheres regeln die Besonderen Prüfungsbestimmungen für die rechtswissenschaftlichen Nebenfächer im Magisterstudiengang.

## § 6 Studienplan

Das Nebenfachstudium umfaßt folgende Pflichtveranstaltungen im

### (1) Zivilrecht

- |   |       |
|---|-------|
| 1. Grundlehren des Bürgerlichen Rechts I (Allgemeiner Teil des BGB)   | 5 SWS |
| 2. Grundlehren des Bürgerlichen Rechts II (Schuldrecht, Allgemeiner Teil)   | 4 SWS |
| 3. Schuldrecht, Besonderer Teil   | 4 SWS |
| 4. Sachenrecht  | 3 SWS |
| 5. Familienrecht  | 2 SWS |
| 6. Erbrecht   | 2 SWS |
| 7. Handelsrecht (Grundzüge)   | 2 SWS |
| 8. Gesellschaftsrecht (Grundzüge Kapitalgesellschaftsrecht - insbesondere GmbH-Recht -, Personengesellschaftsrecht)               | 3 SWS |
| 9. Arbeitsrecht (Recht des Arbeitsverhältnisses; Grundzüge des kollektiven Arbeitsrechts und des arbeitsgerichtlichen Verfahrens) | 3 SWS |
| 10. Arbeitsgemeinschaft zur Vorlesung Grundlehren des Bürgerlichen Rechts I   | 3 SWS |
| 11. Arbeitsgemeinschaft zur Vorlesung "Grundlehren des Bürgerlichen Rechts II"  | 2 SWS |
| 12. Übungen im Bürgerlichen Recht für Anfänger  | 2 SWS |
| 13. Übungen im Bürgerlichen Recht für Fortgeschrittene  | 2 SWS |

Die Gesamtstundenzahl beträgt 37 SWS.

### (2) Öffentliches Recht

- |   |       |
|---|-------|
| 1. Staatsrecht I  | 4 SWS |
| 2. Staatsrecht II   | 3 SWS |
| 3. Verfassungsprozeßrecht   | 2 SWS |
| 4. Allgemeines Verwaltungsrecht I (mit Verwaltungsprozeßrecht)                  | 4 SWS |
| 5. Allgemeines Verwaltungsrecht II (mit Verwaltungsprozeßrecht)                 | 4 SWS |
| 6. Polizei- und Ordnungsrecht (Grundzüge)                                       | 2 SWS |
| 7. Baurecht (Grundzüge)   | 2 SWS |
| 8. Kommunalrecht (Grundzüge)  | 2 SWS |
| 9. Umweltrecht  | 2 SWS |
| 10. Europarecht I   | 2 SWS |
| 11. Allgemeines Steuerrecht   | 2 SWS |
| 12. Sozialrecht (Grundzüge)   | 2 SWS |
| 13. Arbeitsgemeinschaft zu den Vorlesungen "Staatsrecht I" und "Staatsrecht II" | 2 SWS |
| 14. Arbeitsgemeinschaft zur Vorlesung "Verwaltungsrecht"                        | 2 SWS |
| 15. Übungen im Öffentlichen Recht für Anfänger                                  | 2 SWS |
| 16. Übungen im Öffentlichen Recht für Fortgeschrittene                          | 2 SWS |

Die Gesamtstundenzahl beträgt 39 SWS.

### (3) Strafrecht

- |  |       |
|--|-------|
| 1. Staatsrecht I   | 4 SWS |
| 2. Staatsrecht II  | 3 SWS |
| 3. Strafrecht I (Allgemeine Lehren)                          | 5 SWS |
| 4. Strafrecht II/1 (Besonderer Teil - Nichtvermögensdelikte) | 3 SWS |

5. Strafrecht II/2 (Besonderer Teil - Vermögensdelikte)	3 SWS
6. Jugendstrafrecht	2 SWS
7. Wirtschaftsstrafrecht	2 SWS
8. Recht der Ordnungswidrigkeiten	1 SWS
9. Strafprozeßrecht (Grundzüge)	3 SWS
10. Strafrechtliche Sanktionen	1 SWS
11. Strafvollzug	1 SWS
12. Kriminologie (Grundzüge)	2 SWS
13. Polizei- und Ordnungsrecht	2 SWS
14. Arbeitsgemeinschaft zur Vorlesung "Strafrecht I"	2 SWS
15. Arbeitsgemeinschaft zur Vorlesung "Strafrecht II/1"	2 SWS
16. Übungen im Strafrecht für Anfänger	2 SWS
17. Übungen im Strafrecht für Fortgeschrittene	2 SWS

Die Gesamtstundenzahl beträgt 40 SWS.

(4) Die Teilnahme an den Arbeitsgemeinschaften zur Vorlesung "Grundlehren des Bürgerlichen Rechts I", zu den Vorlesungen "Staatsrecht I und II" und zur Vorlesung "Strafrecht I" wird mit einer Teilnahmebescheinigung bestätigt. Die Vorlage dieser Teilnahmebescheinigung ist Zugangsvoraussetzung für die Anfängerübungen im jeweiligen Nebenfach.

#### § 7 Studienverlaufsplan

Der Studienverlaufsplan für das gewählte rechtswissenschaftliche Nebenfach folgt dem Studienverlaufsplan für das Studium der Rechtswissenschaft (Abschluß Erste Juristische Staatsprüfung) vom 15. Januar 1991 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Potsdam 1992/6, S. 41) in der jeweils maßgebenden Fassung. Die Pflichtveranstaltungen gemäß § 3 sind die entsprechend bezeichneten Lehrveranstaltungen jenes Studienverlaufsplanes; Sonderveranstaltungen für rechtswissenschaftliche Nebenfächer des Magisterstudienganges finden nicht statt.

#### § 8 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

## Besondere Prüfungsbestimmungen für die rechtswissenschaftlichen Nebenfächer im Magisterstudiengang an der Universität Potsdam

Vom 28. Juni 1995

Der Fakultätsrat der Juristischen Fakultät der Universität Potsdam hat auf der Grundlage des § 91 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (BBHG) vom 24. Juni 1991 (GVBl. S. 156), zuletzt geändert am 22. Mai 1996 (GVBl. I. S. 173), am 28. Juni 1995 die folgende Studienordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft erlassen: <sup>1</sup> <sup>2</sup>

#### Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Aufgabe der Besonderen Prüfungsbestimmungen
- § 3 Prüfungsbeauftragter
- § 4 Zwischenprüfung
- § 5 Zulassungsvoraussetzungen der Zwischenprüfung
- § 6 Magisterprüfung
- § 7 Zulassungsvoraussetzungen der Magisterprüfung
- § 8 Inkrafttreten

#### § 1 Geltungsbereich

Diese Besonderen Prüfungsbestimmungen gelten für die Zwischenprüfung und die Magisterprüfung im Magisterstudiengang in den rechtswissenschaftlichen Nebenfächern an der Universität Potsdam.

#### § 2 Aufgabe der Besonderen Prüfungsbestimmungen

Die Besonderen Prüfungsbestimmungen informieren den Studierenden in Verbindung mit der Magisterprüfungsordnung der Universität Potsdam (MPO) vom 10. Juni 1993 über Zulassungsvoraussetzungen, Umfang und Ablauf der Zwischenprüfung und der Magisterprüfung.

#### § 3 Prüfungsbeauftragter

Der Fakultätsrat der Juristischen Fakultät bestellt aus der Gruppe der Professoren einen Beauftragten für die Zwischenprüfung und die Magisterprüfung (Prüfungsbeauftragter). Der Prüfungsbeauftragte ist Ansprechpartner in allen die Zwischenprüfung und die Magisterprüfung betreffenden fachspezifischen Fragen.

<sup>1</sup> Weibliche Amts- und Funktionsträgerinnen sowie Kandidatinnen führen weibliche Bezeichnungen. Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung und zur besseren Lesbarkeit wird im nachfolgenden Text die männliche Form verwendet.

<sup>2</sup> Bestätigt mit Schreiben des MWFK vom 22. April 1996

#### § 4 Zwischenprüfung

(1) Das Grundstudium wird mit einer schriftlichen Prüfung abgeschlossen.

(2) Die schriftliche Prüfung findet im Rahmen der auf die Anmeldung folgenden Übungen für Anfänger im gewählten rechtswissenschaftlichen Nebenfach in Form der für alle Übungsteilnehmer gestellten Aufsichtsarbeiten, allerdings unter Prüfungsbedingungen, statt. Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn eine der vom Prüfungsteilnehmer angefertigten Aufsichtsarbeiten mit mindestens 4 Punkten bewertet worden ist.

#### § 5 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Vor der Meldung zur Zwischenprüfung müssen in der Regel mindestens zwei Semester des Grundstudiums an der Universität Potsdam studiert werden.

(2) Das Nähere regelt die MPO.

#### § 6 Magisterprüfung

(1) Das Hauptstudium endet mit einer Magisterprüfung gem. der MPO.

(2) Die Magisterprüfung besteht in den rechtswissenschaftlichen Nebenfächern aus einem schriftlichen und einem mündlichen Prüfungsteil.

(3) Die schriftliche Prüfung erfolgt in Form einer 4-stündigen Aufsichtsarbeit unter Prüfungsbedingungen. Die schriftliche Prüfung findet im Rahmen der auf die Anmeldung folgenden Übungen für Fortgeschrittene im gewählten rechtswissenschaftlichen Nebenfach in Form der für alle Übungsteilnehmer gestellten Aufsichtsarbeiten, allerdings unter Prüfungsbedingungen, statt. Die schriftliche Magisterprüfung ist bestanden, wenn eine der vom Prüfungsteilnehmer angefertigten Aufsichtsarbeiten mit mindestens 4 Punkten bewertet worden ist.

(4) Die mündliche Prüfung findet im Anschluß an die schriftliche Prüfung während desselben Semesters durch die bestellten Fachprüfer und Beisitzer statt. Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt je Kandidat 30 Minuten. Es sollen Gruppenprüfungen mit höchstens 4 Kandidaten stattfinden.

(5) Das Ergebnis der schriftlichen Prüfung und die Namen der Fachprüfer werden dem Kandidaten mit der Ladung zur mündlichen Prüfung, spätestens 10 Tage vor dem jeweiligen Prüfungstermin, bekanntgegeben.

#### § 7 Zulassungsvoraussetzungen nach § 21 Abs. 2 Nr. 1 MPO

(1) Vor der Meldung zur Magisterprüfung müssen in der Regel mindestens zwei Semester des Hauptstudiums an der Universität Potsdam studiert werden.

(2) Dem Antrag auf Zulassung zur Magisterprüfung müssen beigelegt werden:

1. Nachweis der bestandenen Fachzwischenprüfung,
2. Nachweis der ordnungsgemäßen, dem Studienverlaufsplan entsprechenden Fortsetzung des Studiums im Hauptstudium durch Vorlage des Studienbuches und der Teilnahmebescheinigungen,
3. Nachweis der Immatrikulation an der Universität Potsdam seit mindestens zwei Semestern vor Beantragung der Zulassung zur Magisterfachprüfung,
4. Erklärung, ob der Kandidat die Magisterfachprüfung oder die Erste Juristische Staatsprüfung endgültig nicht bestanden hat oder ob er sich in einem Prüfungsverfahren befindet.

#### § 8 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

### Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät II der Universität Potsdam

Vom 18. Juni 1996

Aufgrund des § 84 Abs. 1 Nr. 5 i. V. m. § 22 Abs. 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 24. Juni 1991 (GVBl. S. 156), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Mai 1996 (GVBl. I S. 173), hat die Universität Potsdam folgende Satzung erlassen:<sup>1</sup>

#### Artikel 1

Die Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät II vom 3. November 1994 (AmBek UP 1995 S. 55) wird wie folgt geändert:

§ 10 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

Satz 2 erhält folgende Fassung:

“Der Dissertation ist eine Zusammenfassung im Umfange von höchstens 10 Seiten in deutscher Sprache beizufügen.”

#### Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

<sup>1</sup> Genehmigt durch Schreiben des MWFK vom 04. Juli 1996

# Ordnung für schulpraktische Studien in den Lehramtsstudiengängen

Vom 8. Februar 1996

Aufgrund § 84 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (BbgHG) vom 24. Juni 1991 (GVBl. S. 156), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Mai 1996 (GVBl. I. S. 173), hat der Senat der Universität Potsdam am 8. Februar 1996 folgende Ordnung für die schulpraktischen Studien in den Lehramtsstudiengängen der Universität Potsdam erlassen: <sup>1</sup>

## § 1

### Allgemeines

(1) Gemäß § 6 der Ordnung der Ersten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen (LPO) vom 14. 06. 1994 (GVBl. II. S. 32) in Verbindung mit den Studienordnungen der Universität Potsdam werden von den Studierenden aller Lehramtsstudiengänge schulpraktische Studien gefordert.

(2) Schulpraktische Studien sind unverzichtbarer Bestandteil der Lehramtsausbildung. Die Universität ist entsprechend dem im Potsdamer Modell der Lehrerbildung formulierten Anspruch in besonderer Weise zu Angebot und Durchführung von schulpraktischen Studien in der Lehrerausbildung verpflichtet. Zentrales Anliegen ist dabei, die berufliche Kompetenz langfristig und zielgerichtet zu fördern. Die Studierenden sollen frühzeitig mit der Praxis des Schulalltages konfrontiert werden und diese sowohl theoretisch als auch empirisch bearbeiten. Das erfordert interdisziplinäre Zusammenarbeit aller an der Lehrerbildung Beteiligten.

## § 2

### Allgemeine Zielsetzungen

(1) Schulpraktische Studien sind Theorie und Praxis integrierende Lehrveranstaltungen, die gewährleisten, daß pädagogische Praxis erfahren und wissenschaftlich reflektiert werden kann. Sie haben eine studienleitende Funktion.

(2) Schulpraktische Studien ermöglichen Studierenden und Lehrenden die Begegnung mit Schule, Unterricht und anderen pädagogisch-psychologischen Handlungsfeldern; zugleich machen sie Studierende mit der Praxis erziehungswissenschaftlicher und fachdidaktischer Forschung vertraut.

## § 3

### Formen und Aufgaben der schulpraktischen Studien

Im Rahmen des Potsdamer Modells sind folgende schulpraktische Studien verpflichtend:

<sup>1</sup> Sämtliche in dieser Ordnung auftretenden Personen- und Amtsbezeichnungen sind grundsätzlich gleichwertig in weiblicher oder männlicher Form zu verstehen.

1. Orientierungs-/Einführungspraktikum.
2. Praktikum im pädagogisch-psychologischen Handlungsfeldern.
3. Psychodiagnostisches Praktikum.
4. Fachdidaktische Tagespraktika.
5. Unterrichtspraktika.

(1) Das betreute Orientierungs-/Einführungspraktikum in der Schule wird nach dem ersten Semester in der vorlesungsfreien Zeit als mindestens dreiwöchiges Blockpraktikum oder als schulpraktische Veranstaltungen einschließlich vor- und nachbereitender Bestandteile innerhalb eines Integrierten Eingangssemesters durchgeführt. Die Zuständigkeit obliegt dem Institut für Pädagogik bzw. dem Lehrstuhl Schulpädagogik mit dem Schwerpunkt Grundschulpädagogik in Zusammenarbeit mit anderen an der Lehramtsausbildung Beteiligten. Studierende in den Studiengängen Primarstufe und Sek I/Primarstufe absolvieren daneben ein einwöchiges Hospitationspraktikum im Vorschulbereich. Durch Hospitationen und Gespräche mit Lehrern und Schülern können die Studierenden eigene Schulerfahrungen reflektieren, Berufsanforderungen kennenlernen und Anregungen für ihre Schwerpunktsetzung im erziehungswissenschaftlichen Studium gewinnen.

(2) Das Praktikum in pädagogisch-psychologischen Handlungsfeldern (in der Regel vom 2. bis 4. Semester) findet im Block über mindestens 3 Wochen oder semesterbegleitend wöchentlich über 2 SWS in Einrichtungen der öffentlichen und freien Jugendhilfe, im außerunterrichtlichen Bereich der Schulen, im außerschulischen Bildungsbereich sowie in entsprechenden erziehungswissenschaftlichen Forschungsprojekten mit Praxisanteilen statt. Die Zuständigkeit obliegt den erziehungswissenschaftlichen Instituten. Bei der Betreuung von Kinder- oder Jugendgruppen sollen die Studierenden exemplarisch unterschiedliche Sozialisationsfelder kennenlernen.

(3) Das einwöchige betreute psychodiagnostische Praktikum im Hauptstudium wird in der Schule durchgeführt. In diesem Praktikum lernen die Studierenden differenzielle psychologische Fragestellungen kennen. Sie üben psychodiagnostische Methoden und bereiten sich auf die Beurteilung von Schülern vor. Die Zuständigkeit obliegt dem Institut für Psychologie. Es wird durch Übungen zur Psychodiagnostik von psychologischer Seite in Zusammenarbeit mit anderen an der Lehrerausbildung Beteiligten vorbereitet und gemeinsam gestaltet.

(4) Die semesterbegleitenden fachdidaktischen Tagespraktika (Schulpraktische Übungen) in jedem Unterrichtsfach mit einer vor- und nachbereitenden Veranstaltung (2 SWS) werden in der Zuständigkeit der Fachdidaktiken betreut. Sie integrieren Gruppenhospitationen und Unterrichtsversuche der Studierenden in Abhängigkeit von der schulischen Situation.

(5) Die Unterrichtspraktika liegen als jeweils vierwöchige Blockpraktika im 1. und 2. Fach oder als sechswöchiges Blockpraktikum in beiden Fächern in der vorlesungsfreien Zeit. Sie befinden sich in der Zuständigkeit der Fachdidaktiken. Für Studierende des Studienganges Primarstufe besteht außerdem die Möglichkeit, die Praktika im Schwerpunktfach und im primarstufenspezifischen Be-

reich in anderer Form zu kombinieren. Dabei gilt der primarstufenspezifische Bereich in den Lehramtsstudiengängen als ein Fach. Die Studierenden hospitieren in jedem Fach nicht weniger als 20 Unterrichtsstunden und sollen in der Regel 8 bis 12 Stunden selbst unterrichten (bei sechs Wochen im Verhältnis von 30 zu 12 bis 16 Stunden). Im Studiengang für die Primarstufe tritt an die Stelle des Unterrichtspraktikums im zweiten Fach ein primarstufenspezifisches Blockpraktikum mit Hospitations- und Unterrichtsverpflichtungen im Anfangsunterricht und in den weiteren Fächern. Studierende mit dem Studiengang Sekundarstufe I/Primarstufe absolvieren neben den Praktika in den beiden Fächern ein zweiwöchiges Praktikum im Anfangsunterricht.

#### § 4

##### Organisation der schulpraktischen Studien und Zuständigkeiten

(1) Das Büro für schulpraktische Studien in den Lehramtsstudiengängen am Interdisziplinären Zentrum für Pädagogische Forschung und Lehrerbildung hat folgende Aufgaben:

- Gewinnen von und Kooperieren mit geeigneten Partnern in der Universität und pädagogischen Praxis für die Realisierung und Förderung von Interdisziplinarität in den schulpraktischen Studien für alle Lehrämter und für deren wissenschaftliche Begleitung.
- Erarbeiten einer Übersicht von Praktikumsplätzen und deren ständige Aktualisierung (einschließlich einer Übersicht der Belastung der einbezogenen Einrichtungen)
- Erarbeiten einer Informations- und Aufgabensammlung und deren ständiges Aktualisieren.
- Beraten der Studierenden zur Durchführung der schulpraktischen Studien und zur wissenschaftlichen Betreuung und Hilfe bei der Vermittlung von Praktikumsplätzen und wissenschaftlichen Betreuern
- Bestätigung der erfolgreichen Teilnahme an den schulpraktischen Studien der erziehungswissenschaftlichen Bereiche insgesamt auf der Grundlage der Scheine durch die wissenschaftlichen Betreuer.
- Führen einer studentenbezogenen Praktikumsdatei
- Beraten von Schulen und anderen Institutionen im Sinne von § 2 Abs. 1 mit eigenem Interesse an der Untersuchung erziehungswissenschaftlicher Fragestellungen und Vermittlung von wissenschaftlichen Betreuern und Studenten.

(2) Zuständigkeit der Lehrenden:

An der Betreuung von schulpraktischen Studien und Praktika beteiligen sich in der Regel alle Lehrenden, die für die fachwissenschaftliche, fachdidaktische oder erziehungswissenschaftliche Ausbildung durch die Zuständigkeit ihres Fachgebietes ausgewiesen sind. Die Lehrenden der jeweils zuständigen Institute und Zentren begleiten die schulpraktischen Studien. Sie sind für die inhaltliche Vorbereitung, Durchführung, Betreuung, Auswertung und ordnungsgemäße Anerkennung (Testat, Seminarschein) verantwortlich. Die Betreuung von schulpraktischen Studien ist eine Lehrverpflichtung im Sinne der Lehrverpflichtungsordnung. Die Zusammenarbeit mit den Einrichtungen der Jugendhilfe (§ 2 Abs. 2) ist mit den jeweiligem Träger zu vereinbaren.

(3) Praktikumsorte

Die Praktika werden in der Regel im Land Brandenburg und, soweit möglich, im Land Berlin durchgeführt. Darüber hinaus können Praktika in pädagogisch-psychologischen Handlungsfeldern auch in anderen Bundesländern oder im Ausland stattfinden. Über begründete Ausnahmeregelungen für die Unterrichtspraktika entscheidet die zuständige Fachdidaktik.

#### § 5

##### Praktikumsscheine

(1) Die Eingangsbedingungen, die Aufgaben der Studierenden und die Art und Weise der Berichterstattung werden durch die zuständigen Institute und Fachdidaktiken festgelegt.

(2) Die erfolgreiche Teilnahme an schulpraktischen Studien wird den Studierenden aufgrund

- der aktiven Teilnahme an den schulpraktischen Studien und den zugeordneten Veranstaltungen und
  - der Vorlage eines Praktikumsberichtes oder einer gleichwertigen Dokumentation durch die Betreuer im erziehungswissenschaftlichen Bereich, der Grundschulpädagogik oder Fachdidaktik
- bestätigt.

#### § 6

##### Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.